

Vertrag für die Vermietung des WC Wagens

zwischen dem Kreisfeuerwehrverband Northeim e.V. vertreten durch den
Verbandsvorsitzenden KfV Northeim e.V., Von-Menzel-Str.3, 37154 Northeim (Vermieter)

und (Feuerwehr, Jugendfeuerwehr, etc.) _____

vertreten durch Herrn / Frau _____ (Mieter)

wird nachfolgender Mietvertrag geschlossen.

1. Mietsache:

- Toilettenwagen, mit Deichselkiste, Vorhängeschloss
- Frischwasser-Adapter auf Storz-C
Zuführung Frischwasser kann über C-Druckschlauch erfolgen
- Abwasser-Rohre DN100,
ca. 2m Abwasserrohre werden mitgeliefert und sind im Mietpreis miteingeschlossen
- Tür-Schlüssel, gleichschließend
- Anhängeschloss mit Schlüssel

2. Mietdauer

Die Mietdauer beginnt mit der Abholung des Toilettenwagens in Bad Gandersheim und endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe und erfolgter Abnahme durch den Vermieter.

2.1 Benutzungsdauer

Der Toilettenwagen wird an insgesamt _____ Tagen benutzt und zwar

vom _____ bis _____.

2.2 Rückgabe

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Toilettenwagen spätestens zwei Tage nach Ende der Mietzeit in Bad Gandersheim wieder abzuliefern. Für jeden säumigen Tag wird eine Gebühr von 100,00 € berechnet.

3. Miete

Der Mieter hat für die Benutzung der Mietsache je Nutzungstag ein Entgelt zu entrichten:

- für den ersten Benutzungstag 125,00 €
- für jeden weiteren Benutzungstag 75,00 €

Der Mietzins ist am Ende der Mietzeit zu entrichten.

Für nicht kommerzielle Veranstaltungen der Kinder- und Jugendfeuerwehren reduziert sich der unter Punkt 3 genannte Mietbeitrag um 50%.

4. Kautions

Der Vermieter hat das Recht, bei Übergabe des Toilettenwagens eine Kautions in Höhe von bis zu 1000,00 € zu verlangen. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache wird die Kautions wiedererstattet, sofern keine Beschädigungen oder Verluste an der Mietsache

oder deren Inventar zu verzeichnen sind. Der Vermieter behält sich vor, entstandene Schäden oder Mängel aus der Kautionszahlung zu begleichen.

Bei Totalschaden oder Diebstahl werden dem Mieter 25.000€, netto in Rechnung gestellt.

5. Reinigung

Der Vermieter verpflichtet sich, den Toilettenwagen in gereinigtem Zustand heraus zu geben. Die Reinigungsleistung umfasst die gesamten sanitären Anlagen einschließlich Wände, Türen, Fußboden und evtl. Zubehör.

Sollte bei Bedarf der Toilettenwagen von innen durch den Mieter zu reinigen sein, so ist dies mittels Wischlappen, handelsüblichen Wasch- und Reinigungsmitteln sowie im Bodenbereich ggf. mit Wasserschlauch durchzuführen.

Die Reinigung des Anhängers mittels Hochdruckreiniger ist innen und außen verboten!

Die End-Reinigungskosten durch einen Dienstleister werden dem Mieter basierend auf dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Der Stundensatz beträgt 45 € brutto.

6. Transport und Aufbau

Der Transport und der Aufbau haben grundsätzlich durch den Mieter, unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen. Die max. Geschwindigkeit von 80km/h ist zu beachten.

7. Haftung

Der Vermieter übergibt den Toilettenwagen dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand. In diesem Moment geht die Haftung auf den Mieter über. Der Mieter prüft vor Benutzung des Toilettenwagens auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen, Inventar und Geräte nicht benutzt werden. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an der überlassenen Mietsache entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Mietsache sowie den Zugängen entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters. Die Verantwortung des Mieters bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt. Der Mieter verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Mieter erklärt, dass er bei Nutzungsbeginn über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, haftet der Vertretungsberechtigte persönlich.

8. Nutzung des Anhängers

Der Mieter hat den Anhänger sorgfältig zu benutzen und alle erforderlichen gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.

Schäden am Toilettenwagen müssen dem Vermieter unverzüglich gemeldet werden und dürfen nicht selbstständig repariert werden.

Der Zugang zu Wasserzulauf, Abwasser und Strom liegt in der Verantwortung des Mieters. Eventuelle Umweltschäden durch die Abwässer bzw. durch den Abwasseranschluss liegen in der Verantwortung des Mieters.

Der Mieter hat Sorge zu tragen, dass keine Schäden durch Frost entstehen.

9. Sonstige Bestimmungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 535 ff BGB.

Mit Vertragsunterschrift erklärt der Mieter oder dessen bevollmächtigter Abholer, die oben aufgeführten Punkte aufmerksam gelesen zu haben.

Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden bestehen nicht.

Ansprechpartner seitens des Vermieters:

Marko de Klein – Telefon: 0173-70 71 112 oder Kai Reichelt, Tel. 0170-200 32 94

Der Mietvertrag wird beidseitig mit den folgenden Unterschriften anerkannt.

Northeim, _____

Vermieter: Kreisfeuerwehrverband Northeim e.V.

Mieter: rechtsverbindliche Unterschrift,

Vorstand oder Bevollmächtigter